OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350466/2/GS/CG

Datum:
Linz, 3. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des B J W, K, R, vom 25. Jänner 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 9. Jänner 2018, GZ: BHRISO-2014-87748/117-LAU, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Aufgrund der Anträge des Beschwerdeführers (Bf) vom 9.10.2017, 16.10.2017, 3.11.2017, 8.11.2017, 18.12.2017 und 8.1.2018 hat die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (belangte Behörde) im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Aufgrund Ihres Antrages vom 16.10.2017 wird Ihnen eine andere Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form einer Beihilfe zur Anschaffung oder Instandhaltung des insgesamt erforderlichen Hausrats in Höhe von EUR 22,50 zuerkannt

II. Ihr Antrag vom 09.10.2017 (E-Mail vom 07.10.2017) auf eine Beihilfe in der Höhe von EUR 250,00 sowie Ihre Anträge vom 03.11.2018 und 08.11.2017 auf eine Beihilfe in der Höhe von jeweils EUR 125,00 werden abgewiesen

III. Ihr Antrag vom 08.11.2017 auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus wird abgewiesen

IV. Ihr Antrag vom 18.12.2017 (E-Mail vom 17.12.2017) auf eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Hilfe zu Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von EUR 100,00 wird abgewiesen

V. Ihr Antrag vom 08.01.2018 auf eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Hilfe zu Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von EUR 50,00 wird abgewiesen

Rechtsgrundlagen:
- §§ 4 ff, 14, 18a, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 2 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zu Spruchpunkt II. wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass die beantragte Beihilfe in der Höhe von 250 Euro zur Bezahlung der Kaution für das in der Übergangswohnung befindliche Inventar inkl. Küche nicht gewährt werden könne, weil es sich dabei um keine weitere Leistung im Sinne von § 2 Oö. BMSV handle. Dieses Inventar habe der Bf nicht käuflich angeschafft, sondern stehe laut dem abgeschlossenen Untermietvertrag mit der Caritas ohne gesonderten Zins zur Verfügung. Die bei der Caritas hinterlegte Kaution, die der Bf in zwei Monatsraten in den Monaten Oktober 2017 und November 2017 zu je 125 Euro entrichtet habe, erhalte er unter Einhaltung der Erhaltungspflicht dieser Einrichtungsgegenstände beim Auszug wieder zurück und stehe ihm bei der Anschaffung (Kaution) einer Finalwohnung zur Verfügung.

Zu Spruchpunkt III. führte die belangte Behörde an, dass der Antrag vom 8.11.2017 auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen sei, weil der Bf seither kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erziele. Er sei beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt und erhalte seit 9.10.2017 im Rahmen einer Schulungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice zusätzlich zur Notstandshilfe eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Entgegen der Meinung des Bf werde festgehalten, dass es sich dabei um ein Kursangebot und um keine Erwerbstätigkeit im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Beschäftigungs-Einstiegsbonus handle, weil er als Teilnehmer dieses Kursangebotes in keinem Arbeitsverhältnis stehe und daher auch über keinen Dienst- bzw. Arbeitsvertrag verfüge.

Zu Spruchpunkt IV. und V. wurde dargelegt, dass die Anträge vom 18.12.2017 und vom 8.1.2018 auf zusätzliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von 100 Euro und 50 Euro abzuweisen gewesen wären, weil die Ansparungen des Bf für die Anmietung einer Finalwohnung nicht das Einkommen schmälere. Angemerkt werde, dass es aufgrund des Wohnungsaufwandes seit September 2017 bei der Berechnung der Mindestsicherung zu keiner Reduktion des Wohnaufwandes mehr komme.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde wird zu Spruchpunkt II. im Wesentlichen ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des VwGH eine zeitraumbezogene Beurteilung vorzunehmen sei. An der durch die gegenständliche Zahlungsverpflichtung begründeten Notlage in den antragsgegenständlichen Zeiträumen (Oktober bzw. November 2017) vermöge eine allfällige mehr als 10 Monate später erfolgende Rückerstattung der gegenständlichen Kaution jedenfalls nichts zu ändern. Hinsichtlich Spruchpunkt III. wurde eingewendet, dass bei der Frage, ob im gegenständlichen Fall von einem Arbeitsverhältnis bzw. von einer Erwerbstätigkeit auszugehen sei, nicht bloß auf formale Gesichtspunkte, wie etwa das Fehlen eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages, abzustellen sei. Entscheidend sei, dass im Rahmen des gegenständlichen „Kurses“ vom Bf seit Beginn des gegenständlichen „Kurses“ überwiegend gearbeitet werde und zwar in Form der im gegenständlichen Antrag bezeichneten Hilfstätigkeiten (dieser Umstand sei auch anhand des von jedem „Kursteilnehmer“ zu führenden Arbeitszeitprotokolls nachvollziehbar). Auch würde sich hier etwa aus dem gegenständlichen Arbeitszeitprotokoll ableiten lassen, dass sehr wohl ein Arbeitsverhältnis bzw. eine Erwerbstätigkeit vorliege. Zu Spruchpunkt IV. und V. wurde vorgebracht, dass die gegenständlichen Ansparungen das für den Lebensbedarf tatsächlich zur Verfügung stehende bzw. im Rahmen der Hilfe zur Sicherung der Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs anrechenbare Einkommen schmälern würden. Es lägen auch keine besonders niedrigen Miet- und Betriebskosten vor. Darüber hinaus wären besonders niedrige Miet- und Betriebskosten im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs insofern zu berücksichtigen, als nach § 13 Abs. 4 2. Satz Oö. BMSG vorzugehen wäre. Ohne die gegenständlichen Ansparungen bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Bf zum

Zeitpunkt des Auszuges aus der Übergangswohnung nicht in der Lage sein werde, die Anmietung einer Finalwohnung zu finanzieren.
Aus den angeführten Gründen werde der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht wolle eine Beschwerdeverhandlung samt Lokalaugenschein am gegenständlichen Arbeitsplatz durchführen, sowie J E (zum Beweis der im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis geltend gemachten Tatsachen) und G W (Betreuerin der Caritas, Netzwerk Wohnungssicherung, zum Beweis der im Hinblick auf die gegenständliche Übergangswohnung geltend gemachten Tatsachen, insbesondere bezüglich Bezahlung der gegenständlichen Kaution und der gegenständlichen Ansparungen) als Zeugen einzuvernehmen.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt am 31. Jänner 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung übermittelt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II. Folgendes Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 5.9.2017, GZ: BHRISO-2014-87748/86-LAU, hat die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 2.10.2015 zuerkannte Leistung zur Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für B J W ab 1.9.2017 aufgrund des Wohnaufwandes neu bemessen.

Mit Antrag vom 16.10.2017 (E-Mail vom 14.10.2017) beantragte der Bf eine Beihilfe in der Höhe von 22,50 Euro zum Ankauf eines Sofas.

Per 9.10.2017 (E-Mail vom 7.10.2017) beantragte der Bf weiters eine Beihilfe in der Höhe von 250 Euro zur Bezahlung einer Kaution zur Sicherstellung des mitvermieteten Inventars inkl. Küche in der vom Bf angemieteten Übergangswohnung. Mit E-Mail vom 3.11.2017 und 8.11.2017 hat der Bf nochmals für diese Kaution (Sicherstellung) jeweils eine Beihilfe in der Höhe von 125 Euro beantragt. Am 8.11.2017 beantragte der Bf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus. Mit Anträgen vom 18.12.2017 (E-Mail vom 17.12.2017) und 8.1.2018 hat der Bf für Dezember

2017 und Jänner 2018 zur bereits erbrachten Leistung eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von 100 Euro und 50 Euro beantragt. Diese Anträge wurden damit begründet, dass der Bf für die Anmietung einer anderen Wohnung im Dezember 2017 einen Betrag von 100 Euro und im Monat Jänner 2018 einen Betrag von 50 Euro angespart hätte.

Für eine vom AMS in der Zeit von 9.10.2017 bis 7.4.2018 gewährte Schulung erhält der Bf Notstandshilfe-Schulung in der Höhe eines Tagessatz von 12,29 Euro, sowie eine Beihilfe Deckung Lebensunterhalt mit einem Tagessatz von 12,10 Euro und pauschalierte Kursnebenkosten mit einem Tagessatz in der Höhe von 1,97 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevanten Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) lauten:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und

2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

§ 5
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 6

Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. Die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. Den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen im Haushalt leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(1) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs.1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(2) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

...

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden. *(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)*

§ 14
Andere Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die Zuerkennung von laufenden monatlichen Leistungen gemäß § 13 schließt andere Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung im Einzelfall nicht aus. Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen in

welchem Ausmaß in einem solchen Fall erbracht werden können. Darüber hinaus können durch Verordnung betragsmäßige Obergrenzen festgelegt werden, die in einem Haushalt innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden dürfen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

§ 18a
Beschäftigungs-Einstiegsbonus

(1) Hat eine Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 13 oder nach der Anlage bezogen, ist ihr ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren. Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Beschäftigungs-Einstiegsbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage, so ist dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Höhe mit 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage abzüglich des Nettoeinkommens begrenzt.

(2) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen.

(4) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate bezogen wurde. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann vor Ablauf von fünf Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus auch vor Ablauf von fünf Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über den Beschäftigungs-Einstiegsbonus treffen.

(Anm: LGBl. Nr. 36/2016)“

In Entsprechung des § 14 Oö. BMSG hat die Oö. Landesregierung die Verordnung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – OÖ. BMSV) erlassen.

In § 2 Oö. BMSV werden weitere Leistungen geregelt:

Weitere Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. BMSG sind insbesondere:

1. Beihilfen zu den vertretbaren Kosten einer notwendigen Übersiedlung bis zur tatsächlichen Höhe;
2. Beihilfen zur Adaptierung der Unterkunft, zur Herstellung von Installationen und zur Bezahlung von Anschlussgebühren, soweit diese Maßnahmen unabweisbar sind, und zwar bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch höchstens bis zu 2.316 Euro;
3. Beihilfen zur Anschaffung oder Instandhaltung des insgesamt erforderlichen Hausrats, wie Öfen, sonstige Heizgeräte, große Haushaltsgeräte wie Boiler, Herd, Kühlschrank und Waschmaschine sowie Mobiliar bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch bis höchstens 2.316 Euro; anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Oö. BMSG Gutscheine ausgegeben oder kann Hausrat beigestellt werden;
4. Beihilfen zur Anschaffung der aus gesundheitlichen Gründen erforderlichen Bekleidung bis zum Betrag von jährlich 421 Euro;
5. Beihilfen für fallweise Fahrten mit dem billigsten in Betracht kommenden Beförderungsmittel über vertretbare Entfernungen zum Zweck eines begründeten Besuchs naher Angehöriger oder bei Todesfällen solcher Personen bis zur tatsächlichen Höhe der Kosten;
6. Beihilfen zur Beschaffung von Schwangerenbekleidung, eines Kinderwagens, von Säuglingswäsche sowie eines Kinderbetts im erforderlichen Ausmaß, jedoch insgesamt höchstens bis zum Betrag von 421 Euro. Anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Oö. BMSG auch Gutscheine gegeben oder Gegenstände beistellt werden.

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

a.) Festgestellt wird, dass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides, mit dem eine Beihilfe zur Anschaffung oder Instandhaltung des erforderlichen Hausrats in der Höhe von 22,50 Euro zuerkannt wurde, vom Bf nicht in Beschwerde gezogen wurde.

b.) Einwand betreffend Antrag auf Bezahlung der Kaution für Inventar in der Übergangswohnung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 6 Oö. BMSG wird beim Lebensunterhalt (Abs. 2) und Wohnbedarf (Abs. 3) jeweils auf regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse bzw. den Aufwand abgestellt. Eine einmalig bei Einzug in die Wohnung zu leistende Kaution (die im

Regelfall bei Auszug wieder rückerstattet wird) ist davon unzweifelhaft nicht umfasst. Kosten für eine Kaution können somit weder dem Bereich Lebensunterhalt noch dem Wohnbedarf im Sinne der gesetzlichen Definition des § 6 Oö. BMSG zugeordnet werden.

Für die in § 2 Oö. BMSV aufgelisteten weiteren Leistungen bildet § 14 Abs. 1 Oö. BMSG die Rechtsgrundlage. § 14 Oö. BMSG ist überschrieben mit anderen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Die Systematik der Vorschrift ergibt, dass auch andere Leistungen nur im Zusammenhang mit der Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gewährt werden.

Der Regelungstechnik des § 2 Oö. BMSV ist zu entnehmen, dass in den Punkten 1. bis 6. ausschließlich Beihilfen aufgezählt sind, die Fälle betreffen, in denen Geldleistungen ohne Rückerstattung zu leisten sind. Für die vom Bf beantragte Bezahlung der Kaution wird lt. im Akt einliegenden Untermietvertrag für das vermietete Inventar inkl. Küche kein gesonderter Zins berechnet, aber zur Sicherstellung werden einmalig 250 Euro eingehoben. Zahlbar in zwei Teilbeträgen zu 125 Euro.

Bei einer Kaution handelt es sich um eine Sicherheitsleistung. Sie dient dem Vermieter als Ausfallsrücklage für alle zukünftigen Forderungen, die in einem Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Kaution dem Mieter zurückzuzahlen, sofern durch den Mieter keine Einbehaltungsgründe (Beschädigungen in der Wohnung, ungewöhnliche Abnützung,…) gesetzt wurden.

Bei sämtlichen in § 2 Oö. BMSV angeführten Leistungen handelt es sich um keine Sicherheitsleistungen, sondern um grundsätzlich nicht rückerstattungsfähige Zahlungen. Ausgehend von dieser aufgezeigten Regelungssystematik bringt der Landesgesetzgeber zum Ausdruck, dass grundsätzlich erstattungsfähige Leistungen, wie eine Kaution, jedenfalls keine weiteren Leistungen im Sinne des § 2 Oö. BMSV darstellen.

Die belangte Behörde hat deshalb den diesbezüglichen Antrag auf Bezahlung der Kaution zu Recht abgewiesen.

Auch der Hinweis des Bf in seinem Beschwerdevorbringen hinsichtlich der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur zeitraumbezogenen Beurteilung kann hier zu keiner anderslautenden Entscheidung führen. Der Grundsatz, dass es sich bei Ansprüchen auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um zeitraumbezogene Ansprüche besagt, dass für solche Ansprüche nicht die im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses geltende Rechtslage schlechthin maßgeblich ist, sondern eine zeitraumbezogene Beurteilung vorzunehmen ist (vgl. etwa VwGH Ra 2016/10/0090).

c.) Antrag auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides):

Unstrittig erhält der Bf seit 9.10.2017 im Rahmen einer Schulungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice Notstandshilfe, Beihilfe Deckung Lebensunterhalt und pauschalierte Kursnebenkosten. Die Notstandshilfe wird als Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gewährt (§ 6 Abs. 1 Z 2a Arbeitslosenversicherungsgesetz-AlVG). Da somit eine Versicherungsleistung und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit vorliegt, sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus nach § 18a Oö. BMSG nicht gegeben. Mit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sichert das Arbeitsmarktservice (AMS) während Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen die finanzielle Existenz. Diese Förderung können Arbeitslose für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen erhalten, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Für die Dauer der Teilnahme wird auch noch ein Zusatzbetrag von täglich 1,97 Euro gewährt. Auch bei diesen Leistungen des AMS handelt es sich daher unzweifelhaft nicht um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit.

Da der Bf aufgrund der rechtlichen Ausführungen unstrittig kein Erwerbseinkommen bezieht, ist der vom Bf beantragte Lokalaugenschein und die Einvernahme der genannten Zeugen abzuweisen, da die geltend gemachten Beweisthemen aufgrund der zur Anwendung kommenden Rechtslage nicht entscheidungsrelevant sind.

d.) Antrag betreffend Rückerstattung einer Ansparung (Spruchpunkte IV. und V. des angefochtenen Bescheides):

Diesbezüglich bringt der Bf vor, Geld für die Anmietung einer zukünftigen Finalwohnung anzusparen.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leitung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des § 4 von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Bei der Hilfegewährung ist somit situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen, zukünftige oder früher nicht genutzte Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben außer Betracht zu bleiben. Aus diesem Grund hat die belangte Behörde den diesbezüglichen Antrag betreffend Ansparungen für die künftige Anmietung einer Finalwohnung rechtens abgewiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger